



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

gegründet am 5. Juni 1887

Statuten vom 13. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	Name, Handelsregistereintrag und Zweck	Artikel 1 - 3
2. Abschnitt:	Mitgliedschaft	Artikel 4 - 11
3. Abschnitt:	Regionalverbände	Artikel 12 - 14
4. Abschnitt:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Artikel 15 - 18
5. Abschnitt:	Organisation	Artikel 19
6. Abschnitt:	Die Delegiertenversammlung	Artikel 20 - 25
7. Abschnitt:	Der Hauptvorstand	Artikel 26 - 30
8. Abschnitt:	Die Revisionsstelle	Artikel 31
9. Abschnitt:	Die Geschäftsstelle	Artikel 32
10. Abschnitt:	Statutenänderungen	Artikel 33 - 34
11. Abschnitt:	Auflösung	Artikel 35 - 38
12. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	Artikel 39 - 40
Anhang		

Statuten¹

1. Abschnitt: Name, Handelsregistereintrag und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

- Schweizer Fleisch-Fachverband SFF, abgekürzt und nachfolgend bezeichnet mit SFF
- Union Professionnelle Suisse de la Viande UPSV, abrégée et ci-après dénommée UPSV
- Unione Professionale Svizzera della Carne UPSC, abbreviata ed in seguito denominata UPSC
- Uniun Professionala Svizra da la charn UPSC, abreviada e seguaint UPSC

besteht ein Verband für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft als Verein gemäss Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).

Art. 2 Eintrag im Handelsregister

Der SFF ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Zweck

- 1) Der SFF bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen der schweizerischen Fleischwirtschaft und seiner Mitglieder. Dabei arbeitet er mit beruflich- und gewerbepolitisch-affinen Organisationen zusammen.
- 2) Der SFF pflegt im Sinne des Mitgliedes insbesondere enge Kontakte zu dem Verband nahestehenden Organisationen.

¹ Die Statuten werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Der deutsche Text gilt als massgebend. Die männliche Form schliesst jeweils die weibliche ebenfalls mit ein.

- 3) Der SFF widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
- a) Wirtschaftliche und politische Interessenwahrung zugunsten optimaler Rahmenbedingungen für die Branche gegenüber Behörden, privaten Organisationen und der Öffentlichkeit;
 - b) Angebot und Förderung der zukunftsorientierten Berufs-, Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Unternehmerschulung sowie allgemein des Nachwuchses in der Branche;
 - c) Beratung der Mitglieder insbesondere in unternehmerischen, fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Themen;
 - d) Bereitstellung zweckmässiger und branchenbezogener Informationen in Druck- und elektronischer Form, verbunden mit entsprechenden Werbe-, Marketing- und Promotionsmassnahmen in Abstimmung mit anderen dem Verband nahestehenden Organisationen;
 - e) Pflege der Sozialpartnerschaft.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des SFF sind:

- a) Regionalverbände;
- b) Aktivmitglieder;
- c) Einzelmitglieder
- d) Passivmitglieder;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) ausserordentliche Mitglieder.

Art. 5 Regionalverbände

Regionalverbände sind Vereinigungen von Betrieben des Metzgereigewerbes und/oder der übrigen Fleischwirtschaft sowie weiteren, von den Statuten der Regionalverbände vorgesehenen Mitgliedern, deren Hauptsitz im betreffenden Verbandsgebiet liegt.

Art. 6 Aktivmitglieder

- 1) Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Betriebe im Metzgereigewerbe und/oder in der übrigen Fleischwirtschaft tätig sind. Dies beinhaltet insbesondere Tätigkeiten in der Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Fleisch, in der Herstellung von Fleischerzeugnissen und Fleischnebenprodukten sowie im Grosshandel und Detailhandel mit Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischnebenprodukten.

- 2) Eine Aktivmitgliedschaft ist unteilbar, d.h. es sind sämtliche Betriebe eines Aktivmitgliedes aus den vorgenannten Bereichen zu deklarieren und der Mitgliedschaft zu unterstellen.
- 3) Davon ausgenommen sind mit entsprechender schriftlicher Deklaration diejenigen zusätzlichen Betriebe, bei denen das Aktivmitglied nur über eine Minderheitsbeteiligung verfügt. Derartige Betriebe sind entweder durch ein Aktivmitglied mit Mehrheitsbeteiligung oder separat einer Aktivmitgliedschaft zu unterstellen.
- 4) Weitere Betriebe eines Aktivmitgliedes, die nicht im Metzgereigewerbe und/oder der übrigen Fleischwirtschaft tätig sind, können auf freiwilliger Basis in die Aktivmitgliedschaft einbezogen werden.

Art. 6a Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen ohne eigenen Betrieb, die für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen, aber mit der Fleischwirtschaft insbesondere infolge ihrer Ausbildung oder ausgeübten Tätigkeit im Metzgereigewerbe und/oder in der übrigen Fleischwirtschaft ein besonderes Interesse an den Aktivitäten des SFF haben und/oder mit ihm verbunden sind.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die früher als Aktivmitglieder gemäss Art. 6 oder als leitende Angestellte derselben tätig waren und auf deren Gesuch hin durch die Geschäftsstelle des SFF nach den Richtlinien des Hauptvorstandes aufgenommen werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Antrag des Hauptvorstands durch die Delegiertenversammlung in Anerkennung besonderer Verdienste für die Branche des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft ernannt und damit gewürdigt werden. Sie haben in allen Delegiertenversammlungen Stimmrecht gemäss Art. 23d und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) In Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste um das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft im Allgemeinen sowie um den SFF im Besonderen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Hauptvorstandes die Ernennung eines früheren Verbandspräsidenten zum Ehrenpräsidenten beschliessen. Der Ehrenpräsident steht den Ehrenmitgliedern gleich.

Art. 9 Ausserordentliche Mitglieder

- 1) Ausserordentliche Mitglieder sind Organisationen, Betriebe oder Personen, die für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen, aber besonderes Interesse an den Aktivitäten des SFF haben und mit ihm bzw. seinen Mitgliedern in enger Verbindung stehen.
- 2) Ausserordentliche Mitglieder können durch den Hauptvorstand aufgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Status als ausserordentliches Mitglied.
- 3) Mit Ausnahme von Art. 16 Abs. 1 und der Entrichtung eines vom Hauptvorstand festgelegten Mitgliederbeitrages sind ausserordentliche Mitglieder von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes gemäss 4. Abschnitt entbunden. Der Hauptvorstand kann Ausnahmen auf Antrag hin beschliessen.

Art. 10 Beginn der Aktivmitgliedschaft

- 1) Massgebend für die Aufnahme als Aktivmitglied des SFF ist unter Vorbehalt von Abs. 3 die Aktivmitgliedschaft in einem Regionalverband (Art. 12 ff.).
- 2) Aufnahmegesuche sind mit der offiziellen Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle des SFF einzureichen und durch diese zu prüfen.
- 3) In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand Aktivmitglieder aufnehmen, die keinem Regionalverband angehören, wenn
 - a) das Aktivmitglied gesamtschweizerisch tätig ist; oder
 - b) im entsprechenden Gebiet kein Regionalverband besteht.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Geschäftsübergabe (Ausnahme: juristische Personen), Geschäftsaufgabe oder Konkurs per jeweiligem Datum.
- 2) Der Hauptvorstand kann Mitglieder, welche die Interessen des SFF verletzen oder dessen Statuten, Vorschriften und Beschlüsse sowie der Charta (siehe Anhang) zuwiderhandeln, mit Mehrheitsbeschluss per sofort ausschliessen. Ein solcher Beschluss ist endgültig und auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband verbindlich. Der Regionalverband ist zuvor anzuhören.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das jeweilige Mitglied kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Sie bewirkt gleichzeitig, dass die vorhandenen, den Mitgliedern vorbehaltenen Vorzuskonditionen nicht mehr gelten.

3. Abschnitt: Regionalverbände

Art. 12 Organisation

- 1) Zur Wahrung der Interessen des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft auf interkantonaler, kantonaler, regionaler und lokaler Ebene bestehen Regionalverbände. Über die Anerkennung von Regionalverbänden als Mitglieder des SFF entscheidet der Hauptvorstand.
- 2) Grundsätzlich gliedern sich die Regionalverbände nach Kantonen. Kantone können mehrere Regionalverbände bilden oder sich zu einem Regionalverband zusammenschliessen.
- 3) Die Regionalverbände bestimmen selbst über ihre Organisation, wobei ihre Statuten denjenigen des SFF nicht widersprechen dürfen.

Art. 13 Verhältnis zum SFF

- 1) Die Aktivmitgliedschaft in Regionalverbänden bedingt die Aktivmitgliedschaft beim SFF.
- 2) Die Regionalverbände haben auf Ende jeden Kalenderjahres oder auf Verlangen der Geschäftsstelle des SFF ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen. Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu melden.
- 3) Die Regionalverbände stellen der Geschäftsstelle des SFF ihre Statuten und Jahresberichte, sowie auf Verlangen weitere Unterlagen über ihre Organisation und Tätigkeit zur Verfügung.
- 4) Die Regionalverbände haben sich bei allen, die gesamte schweizerische Fleischwirtschaft betreffenden Anliegen mit dem Hauptvorstand zu verständigen. Abkommen, die den SFF betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane des SFF durch die jeweiligen Regionalverbände abgeschlossen werden.

Art. 14 Conseil romand de la boucherie

Der Conseil romand de la boucherie koordiniert die Aktivitäten des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft in den Westschweizer Kantonen und vertritt die Interessen der französischen Sprachregion gegenüber dem SFF.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen beschlossenen Beiträge zu bezahlen, welche in einem separaten Beitragsreglement festgelegt und von der Delegiertenversammlung alljährlich beschlossen werden.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

- 1) Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten, anderweitige Vorschriften, die Charta sowie die vom Verband abgeschlossenen Verträge und gefällten Beschlüsse.
- 2) Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages, anderer durch den Verband erlassener Berufsordnungen oder mit Arbeitnehmerorganisationen getroffene Abmachungen sind für die Aktivmitglieder verbindlich.
- 3) Erfüllen die Mitglieder diese Pflichten nicht, so kann das Mitglied vom SFF gem. Art. 11 ausgeschlossen werden.

Art. 17 Rechte der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern stehen die Mitwirkungsrechte gemäss den Bestimmungen dieser Statuten über die Organe des SFF zu.
- 2) Mit Ausnahme der ausserordentlichen Mitglieder und der Einzelmitglieder haben sämtliche Mitglieder das Anrecht, alle Dienstleistungen, die der Verband anbietet, zu dessen Vorzugskonditionen zu nutzen.
- 3) Die Mitglieder haben ein Mitverwaltungsrecht. Dieses beinhaltet das Informationsrecht sowie das Recht an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Organisation

Art. 19 Organe

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung;
 - b) der Hauptvorstand;
 - c) die Revisionsstelle.

- 2) Der SFF unterhält zudem eine Geschäftsstelle.

6. Abschnitt: Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Durchführung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SFF.
- 2) Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Der Hauptvorstand bestimmt Zeit und Ort.
- 3) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Präsidenten auf Gesuch der Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstands oder eines Drittels der Regionalverbände innert 30 Tagen einberufen werden.
- 4) Stimmberechtigt sind die Delegierten gemäss Art. 23.

Art. 21 Einberufung und Traktandenliste

- 1) Die Einberufung zu einer Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden durch mindestens zweimalige Einladung über einen vom Hauptvorstand festgelegten Informationskanal des Verbandes an sämtliche Verbandsmitglieder.
- 2) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung einzuberufen.
- 3) Die Anträge der Delegierten sind in ihrem Wortlaut mit der Begründung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Traktandierungsanträge der Delegierten kann an der Delegiertenversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22 Anträge

Anträge von Delegierten an die Delegiertenversammlung müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein, wenn sie zur Behandlung kommen sollen.

Art. 23 Delegierte

Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind:

- a) die von den Regionalverbänden bestimmten Delegierten, wobei pro volle zwanzig Aktivmitglieder sowie für Restzahlen von elf und mehr Aktivmitgliedern Anspruch auf je einen Delegierten besteht. Regionalverbände mit weniger als zwanzig Aktivmitglieder haben Anspruch auf einen Delegierten;
- b) die Delegierten derjenigen Grossbetriebe mit einer AHV-Lohnsumme von mehr als 3 Mio. Franken pro Jahr, denen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand eine Delegiertenstimme zugestanden wird. Deren Anzahl beträgt unter Berücksichtigung der Fachrichtungen und Betriebsgrössen max. 30% der Anzahl gemäss vorhergehendem Bst. a;
- c) die Mitglieder des Hauptvorstandes;
- d) die Ehrenmitglieder des SFF, denen maximal 5 Stimmrechte zustehen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- 1) Der Vorsitz hat der Präsident oder bei Verhinderung ein Vizepräsident. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 2) Über geäusserte Argumente und Begründungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wortgetreu festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer ordentlich zu unterzeichnen.
- 3) Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 21 einberufen worden sind.
- 4) Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind alle Delegierten gemäss Art. 23. Teilnehmende Aktiv-, Einzel- und Passivmitglieder sowie ausserordentliche Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- 5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen; Ausnahme davon bilden Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes (Art. 33 und 35).
- 6) Auf Begehren eines Drittels der anwesenden Delegierten an der Delegiertenversammlung oder auf Beschluss des Hauptvorstandes wird eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt. Ansonsten erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

Art. 25 Geschäfte

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Beschluss über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
- c) Entlastung der Mitglieder des Hauptvorstands;
- d) Wahl von Mitgliedern des Hauptvorstands;
- e) Wahl des SFF Präsidenten;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Genehmigung des Beitragsreglements inkl. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Beschluss über den GAV und die jährlichen Lohnmassnahmen;
- j) Beschluss über die Auflösung des Verbands;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Abschnitt: Der Hauptvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

- 1) Der Hauptvorstand besteht insgesamt aus mindestens neun und maximal dreizehn Mitgliedern mit
 - a) einem Präsidenten;
 - b) acht bis zwölf weiteren Mitgliedern;
 - c) Von den Mitgliedern gemäss Bst. b werden einer oder zwei Vizepräsidenten rekrutiert, wobei im letzten Fall je einer aus der deutschen und der lateinischen Schweiz zu stammen hat.
- 2) Die Zusammensetzung hat auf eine angemessene Vertretung der Fachkompetenz, Fachrichtungen, Betriebsgrössen, Regionen und Verfügbarkeit Rücksicht zu nehmen.
- 3) Der Hauptvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 27 Amtsdauer und Altersbeschränkung

- 1) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Eine Wahl/Wiederwahl von Personen, die im Wahljahr das 65. Altersjahr erreichen oder älter als 65 Jahre sind, ist ausgeschlossen.

Art. 28 Vertretung nach aussen

Nach aussen wird der Verband vertreten durch Unterschrift

- a) des Präsidenten und eines der Vizepräsidenten; oder
- b) des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten gemeinsam mit einem Mitglied des Hauptvorstands; oder
- c) des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Geschäftsleitung.

Art. 29 Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Sitzungen finden statt, wenn der Präsident dazu aufbietet oder wenn drei Mitglieder des Hauptvorstandes eine Sitzung beim Präsidenten verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte.
- 2) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Beschlüsse des Hauptvorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 30 Geschäfte

Die Geschäfte des Hauptvorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung des SFF und Verabschiedung der Verbandspolitik und –strategie;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Beschluss über sämtliche Reglemente, welche nicht der Kompetenz der Delegiertenversammlung unterstehen;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings sowie der finanziellen Planung;
- e) Verabschiedung des Budgets und der finanziellen Mehrjahresplanung;
- f) Ernennung und Abberufung der sowie die Aufsicht über die Geschäftsleitungsmitglieder;
- g) Erstellung des Jahresberichts und die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- h) Wahl der Kommissionsmitglieder;
- i) Entscheid über die Aufnahmebedingungen und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Empfehlung und Antrag an die Delegiertenversammlung über den Gesamtarbeitsvertrag und die jährlichen Lohnmassnahmen.

8. Abschnitt: Die Revisionsstelle

Art. 31 Revision

- 1) Die Revision erfolgt durch eine unabhängige, externe Kontrollstelle, welche jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt wird.
- 2) Die Revision hat nach den Grundsätzen des Revisionsaufsichtsgesetzes zu erfolgen.

9. Abschnitt: Die Geschäftsstelle

Art. 32 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Geschäfte und Aufgaben besteht eine Geschäftsstelle. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

10. Abschnitt: Statutenänderungen

Art. 33 Qualifiziertes Mehr

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Delegiertenversammlung stimmenden Delegierten rechtsgültig beschlossen werden.

Art. 34 Publikation

Die geplanten Änderungen sind mindestens 30 Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung den Mitgliedern durch einen durch den Hauptvorstand bestimmten Informationskanal bekannt zu geben.

11. Abschnitt: Auflösung

Art. 35 Qualifiziertes Mehr

Die Auflösung des SFF kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Delegiertenversammlung stimmenden Delegierten rechtsgültig beschlossen werden.

Art. 36 Publikation

Der Antrag betreffend Auflösung des Verbandes ist mindestens 90 Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung den Mitgliedern durch einen durch den Hauptvorstand bestimmten Informationskanal anzuzeigen.

Art. 37 Auflösungsbehörde

Der Hauptvorstand ist Auflösungsbehörde oder er bestimmt ein Gremium, das die Auflösung des Verbandes unter Berücksichtigung von Art. 38 vollzieht.

Art. 38 Vermögen

- 1) Nach Auflösung des Verbandes wird das Vermögen während fünf Jahren der Schweizerischen Nationalbank oder einer schweizerischen Grossbank zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.
- 2) Gründet sich innerhalb von fünf Jahren ein neuer gesamtschweizerischer Verband des Metzgereigewerbes oder der Fleischwirtschaft, so ist ihm das Vermögen auszuhändigen.
- 3) Kommt innert fünf Jahren keine Neugründung zustande, so fällt das Vermögen in absteigender Prioritätenfolge an die „Stiftung Belvédère des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung“, deren Rechtsnachfolger, eine oder mehrere Institutionen zur Nachwuchsförderung im Nahrungsmittelsektor oder an eine oder mehrere Institutionen im Wohltätigkeitsbereich.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung gemäss den bisherigen Statuten in Kraft.
- 2) Die bisherigen Statuten, Nachträge und Änderungen sind dadurch aufgehoben.

Art. 40 Bisherige Satzungen

- 1) Die ersten Satzungen des Verbandes Schweizer Metzgermeister wurden am 7. August 1887 in Zürich angenommen und in Kraft erklärt. Änderungen der Satzungen fanden statt am 26. Mai 1889 in Biel, am 15. Juni 1890 in Brugg, am 1. August 1897 in Aarau, am 21. Mai 1906 in Zürich, am 9. Mai 1910 in St. Gallen, am 29. November 1920 in Zürich, am 18. Mai 1924 in St. Gallen, am 26. Juni 1927 in Einsiedeln, am 22. Juni 1930 in Altdorf.
- 2) Die zweiten Satzungen wurden angenommen und in Kraft erklärt von der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Schweizer Metzgermeister zu Luzern am 16. Juni 1935. Änderungen erfolgten am 31. Mai 1942, 7. Juni 1948, 19. Juni 1950, 12. Juni 1955, 6. Juli 1958, und 19. Juni 1960, 5. Mai 1965, 9. Juli 1968, 3. Juni 1987.
- 3) Die dritten Statuten wurden angenommen und in Kraft erklärt an der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Schweizer Metzgermeister – Fachverband der Schweizer Fleischwirtschaft am 27. Juni 1993 in Solothurn.
- 4) Die vierten Statuten wurden angenommen und in Kraft erklärt an der ordentlichen Hauptversammlung des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF am 21. Mai 2006 in Genf. Zuvor wurde ihnen von der Generalversammlung des Vereins Schweizer Fleisch-Fachverbände am 29. März 2006 in Maienfeld zugestimmt, welche damit die Vereinigung mit dem Verband Schweizer Metzgermeister zum Schweizer Fleisch-Fachverband beschlossen hatte. Änderungen erfolgten am 2. Juni 2013.
- 5) Die vorliegenden fünften Statuten wurden angenommen und in Kraft erklärt an der ordentlichen Hauptversammlung des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF am 1. Mai 2022 in Freiburg. Änderungen erfolgten am 13. November 2024.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF



Der Präsident
Damian Müller
Ständerat



Der Vorsitzende der Geschäftsleitung
Daniel Schnider

Spiez, 13. November 2024



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

CHARTA

PRÄAMBEL

Die Mitglieder des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) wollen ihre **gesellschafts-politische / wirtschaftliche Rolle als Lebensmittelversorger** in der Schweiz erfüllen und sich so verhalten, dass die Bevölkerung auf der Basis von Vertrauen Fleisch von hoher Qualität mit Genuss konsumieren kann. Sie sind gewillt, **ihre Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Umwelt** vollumfänglich wahrzunehmen.

GRUNDSÄTZE

- 1. Allgemeine Gesetze und Normen:**
Aktive Übernahme von Verantwortung bei allen Abweichungen von ethischen und gesetzlichen Normen, z.B. mittels Meldung an die Ombudsstelle Fleisch
- 2. Tierschutz und -ethik:**
Über die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung hinaus, Befolgung der brancheneigenen Ausbildungsstandards in der Schlachthanlage
- 3. Fleischproduktion:**
Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (GHP) auf der Basis der bestehenden Branchenrichtlinien
- 4. Umwelt:**
Sicherstellen einer branchenübergreifenden Ressourceneffizienz mit dem Ziel einer nachhaltigen Vollverwertung des Tierkörpers
- 5. Kommunikation:**
Ehrliche, transparente und verständliche Kommunikation nach innen und nach aussen
- 6. Arbeitsbedingungen:**
Schaffung von fairen Arbeitsbedingungen unter Einhaltung des brancheneigenen Gesamtarbeitsvertrages sowie der steten Förderung unserer Mitarbeitenden (Aus- / Weiterbildung / Motivation im Sinne des Berufsstolzes)

SANKTIONEN

Zu widerhandlungen gegen die obgenannten Punkte können vom Hauptvorstand des SFF in Abhängigkeit der Schwere mit einer Busse zugunsten des Berufsnachwuchses bis hin zu einem Ausschluss aus dem SFF geahndet werden.

alt Ständerat Rolf Büttiker,
Präsident SFF

Dr. Ruedi Hadorn,
Direktor SFF

Genehmigt anlässlich der Abgeordnetenversammlung des SFF vom 22. April 2015.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Sihlquai 255, Postfach 1977
8031 Zürich

Tel. 044 250 70 60, Fax 044 250 70 61
www.camasuisse.ch
info@camasuisse.ch